



Richtlinie zur Abrechnung von Kosten für eine Wettkampfteilnahme

Die nachfolgende Regelungsniederschrift soll zu einer einheitlichen Verfahrensweise für alle Betroffenen beitragen und wurde vom Vorstand der Abteilung TURNEN des Sportvereins Lohhof e.V. am 06.08.2013 in nachfolgender Definition beschlossen.

1. Wettkampf-Startgebühren

Wie bereits wiederholt von der Abteilungsleitung vermittelt und in der Vergangenheit praktiziert wurde, werden die Teilnahmekosten an Turnwettkämpfen in der Regel von der Vereinsabteilung erstattet. Voraussetzung dafür ist eine vorherige Abstimmung der Meldekosten mit der Sparten- und Abteilungsleitung sowie deren Zustimmung. Diese wiederum ist maßgeblich davon abhängig, ob diese Maßnahme in der Jahresplanung vorgesehen und budgetiert wurde. Ausnahmefälle bedürfen einer plausiblen Begründung, die auch eine Einmaligkeit erwarten lässt.

2. Wegstreckenentschädigung

Gemäß der geltenden Reisekostenregelung unseres Sportvereins ist immer darauf zu achten, dass durch eine geeignete Organisation, wie Fahrgemeinschaften, Bahngruppenreisen u.ä., die entstehenden Kosten so gering wie möglich gehalten werden.

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Beleg übernommen. Dabei werden die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Abrechnungen über eine Kilometerpauschale können nur dann erfolgen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, die auszuführen sind. Kostenintensive Transportpraktiken, wie z.B. Fahrt einer Einzelperson mit dem PKW werden bei der Erstattungsberechnung ebenfalls nur mit dem Kostenbetrag eines entsprechenden Zugtickets 2. Klasse berücksichtigt. Gegen Beleg werden auch zusätzliche Beförderungskosten mit Bus, Straßenbahn, U- und S-Bahn erstattet.

3. Übernachtungskosten

Die Kosten für Sammelübernachtungsräumen, wie Schul- oder Hallenräumen sowie in Jugendherbergen werden in der nachgewiesenen Höhe übernommen. Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeit die zumutbar günstigste zu wählen. Bei pauschaler Abrechnung werden bis zu 20,- € je Übernachtung erstattet. Ist das Frühstück in den Übernachtungskosten enthalten, reduziert sich das Übernachtungsgeld auf 15,50 €. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmittel wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

4. Verpflegungs- und Nebenkosten

Sonstige Aufwendungen, wie Telefon-, Post-, Gepäckaufbewahrungs- oder Gepäckversandkosten sowie Parkgebühren u. ä. werden nicht erstattet. Ebenso sind Verpflegungskosten von der Erstattung ausgeschlossen. In Notfällen können Ausnahmeregelungen abgestimmt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Anträge bearbeitet werden, deren erforderliche Daten komplett eingetragen, und die dazu gehörigen Kostenbelege lückenlos und übersichtlich auf dem Antragsformblatt aufgeklebt sind, und ggf. zusätzliche Belege auf einem weiteren DIN A4 - Blatt, beigefügt sind.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass die Betreuungsaufgabe von Begleitpersonen und Trainern grundsätzlich ein Ehrenamt darstellen, und auf das Verständnis dieser Personen gesetzt wird, dass eine angemessene Verhältnismäßigkeit bei der geltend gemachten Kostenerstattungsbeantragung vorausgesetzt werden darf.